

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen des Eggershof in Ellingen

I. Geltungsbereich, Unter- oder Weitervermietung, andere Geschäftsbedingungen, Individualvereinbarungen

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für die Vorbereitung und Durchführung von Verträgen über die zeitweise Überlassung von Veranstaltungsräumen und Flächen im Außenbereich des Eggershof durch Volker Eggers (nachfolgend kurz: Eggershof) an Gäste zur Durchführung von z.B. Hochzeiten, Taufen, Beerdigungen, Geburtstagsfeiern, Jubiläen, Konferenzen, Banketts, Seminaren, Tagungen und Betriebsfeiern sowie allen damit im Zusammenhang stehenden Lieferungen und Leistungen des Eggershof insbesondere die Bereitstellung von Speisen und Getränken.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden keine Anwendung, es sei denn, sie wurden schriftlich vom Eggershof anerkannt.
3. Andere als die nachstehenden Bestimmungen gelten nur, wenn sie individuell ausgehandelt und schriftlich vereinbart wurden.

II. Vertragsparteien, Vertragsabschluss, Weiter- bzw. Untervermietung, Live-Darbietungen

1. Parteien des Veranstaltungsvertrages sind Volker Eggers als Inhaber des Eggershof und der Besteller der Veranstaltungsortlichkeiten als Vertragspartner.
2. Schließt der Besteller den Veranstaltungsvertrag im Namen eines Dritten ab, so wird nicht er, sondern der Dritte Vertragspartner. Der Besteller hat den Eggershof hierauf rechtzeitig vor Vertragsschluss ausdrücklich hinzuweisen und dem Eggershof den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des tatsächlichen Vertragspartners in Textform mitzuteilen. Dem Eggershof steht es frei, die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zu verlangen.
3. Schließt der Besteller den Veranstaltungsvertrag erkennbar im Namen des Dritten ab oder hat der Dritte für die vertragliche Abwicklung einen gewerblichen Vermittler oder Organisator beauftragt, so haften Besteller, Organisator oder Vermittler gesamtschuldnerisch mit dem Dritten, der Vertragspartner wird, für alle Verpflichtungen aus dem Veranstaltungsvertrag, soweit dem Eggershof entsprechende Erklärungen des Bestellers, Organisations oder Vermittlers vorliegen.
4. Der Veranstaltungsvertrag kommt durch die Annahme des Angebots des Eggershof durch den Besteller zustande. An abgegebene Angebote ist der Eggershof zwei Wochen ab Zugang beim Besteller gebunden.
5. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Veranstaltungsortlichkeiten, deren Nutzung zu Verkaufsveranstaltungen oder einem anderen als dem vertraglich vereinbarten Veranstaltungszweck bedürfen der vorherigen Zustimmung des Eggershof in Schriftform. § 540 Abs. 1 S. 2 BGB findet keine Anwendung, sofern der Vertragspartner nicht Verbraucher ist.
6. Der Vertragspartner verpflichtet sich, dem Eggershof die Namen von auftretenden Bands, Musikgruppen beziehungsweise anderen Darstellern mindestens vierzehn Tage vor der Veranstaltung schriftlich bekannt zu geben. Dem Eggershof steht in jedem einzelnen Fall das Recht zu, den Auftritt nicht zu gestatten, insbesondere dann, wenn der Eggershof begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass der reibungslose Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Eggershof in der Öffentlichkeit gefährdet erscheint.

III. Leistungen, Mängel, Preise, Zahlung, Verzug, Vorauszahlung, Aufrechnung

1. Der Eggershof ist verpflichtet, die vom Vertragspartner gebuchten Veranstaltungsortlichkeiten nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bereitzuhalten und die zugesagten Lieferungen und Leistungen nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu erbringen. Der Eggershof ist stets bemüht die zugesagten Lieferungen und Leistung in gleichbleibender Qualität zu erbringen. Geringfügige Änderungen im Buffet- und Speisenangebot können dennoch saison- oder qualitätsbedingt auftreten und berechtigen nicht zur einseitigen Kürzung der vereinbarten Preise. Der Eggershof ist stets bemüht, alle vereinbarten Termine genauestens einzuhalten. Gelingt dies im Einzelfall nicht, so räumt der Vertragspartner dem Eggershof eine Toleranz von 60 Minuten ein.
2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die an ihn erbrachten Leistungen auf eventuelle Mängel zu überprüfen und bei Vorliegen eines solchen, diesen unverzüglich anzuzeigen. Sollte es zu keiner unmittelbaren Beanstandung kommen, welche die Möglichkeit der Abhilfe gestattet, gilt die Veranstaltung und das Angebot an Speisen und Getränken als vertragskonform erbracht.
3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die für die Überlassung der Veranstaltungsortlichkeit und die von ihm in Anspruch genommenen weiteren

Lieferungen und Leistungen die vereinbarten Preise zu zahlen. Dies gilt auch für vom Vertragspartner veranlasste Leistungen und Auslagen des Eggershof an Dritte.

4. Alle Preise verstehen sich auch ohne ausdrückliche Bezeichnung als solche in Euro (€) und schließen die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer und lokale Abgaben ein. Bei Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuer oder der Neueinführung, Änderung oder Abschaffung lokaler Abgaben auf die Leistungserbringung nach Vertragsschluss werden die Preise entsprechend angepasst. Bei Verträgen mit Verbrauchern gilt dieses nur, wenn der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung vier Monate überschreitet.
5. Liegen zwischen Vertragsschluss und Veranstaltung mehr als vier Monate und erhöhen sich die vom Eggershof allgemein für derartige Leistungen berechnete Preise, so können die vertraglich vereinbarten Preise angemessen angehoben werden; höchstens jedoch um 10%. Im umgekehrten Falle kommt eine Senkung der vertraglich vereinbarten Preise in Betracht; höchstens jedoch um 10%.
6. Der Eggershof kann seine Zustimmung zu einer vom Vertragspartner gewünschten nachträglichen Verringerung der Anzahl der zu bewirtenden Personen davon abhängig machen, dass sich die Preise für die Lieferungen und Leistungen erhöhen.
7. Rechnungen des Eggershof sind unverzüglich nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Der Vertragspartner kommt spätestens in Zahlungsverzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung zahlt. Dies gilt gegenüber einem Vertragspartner, der Verbraucher ist, nur, wenn auf diese Folgen in der Rechnung besonders hingewiesen worden ist.
8. Bei Zahlungsverzug ist der Eggershof berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen über dem Basiszinssatz zu verlangen. Dies sind derzeit 9%-Punkte bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist und 5%-Punkte bei anderen Rechtsgeschäften. Dem Eggershof bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Für jede Mahnung nach Verzugsseintritt kann der Eggershof € 5,00 verlangen.
9. Der Eggershof ist berechtigt, bei Vertragsschluss oder danach eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag in Textform vereinbart werden. Der Eggershof ist auch berechtigt, während des Aufenthaltes des Vertragspartners aufgelaufene Forderungen durch Erteilung einer Zwischenrechnung jederzeit fällig zu stellen und sofortige Zahlung zu verlangen.
10. Der Vertragspartner kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung des Eggershof aufrechnen.
11. Bargeldlose Zahlungen an den Eggershof gelten erst mit Kontogutschrift als vorgenommen. Der Eggershof behält sich vor Schecks, Wechsel und Akzpte anzunehmen. Diese werden nur erfüllungshalber angenommen. Die dabei anfallenden Spesen, insbesondere bei Zahlungen oder Überweisungen aus dem Ausland, gleich welcher Art, gehen zu Lasten des Zahlungsverpflichteten.

IV. Rücktritt des Vertragspartners (Abbestellung, Stornierung)

1. Ein Rücktritt des Vertragspartner von dem mit dem Eggershof geschlossenen Veranstaltungsvertrag ist nur möglich, wenn ein Rücktrittsrecht im Vertrag ausdrücklich vereinbart wurde, ein sonstiges gesetzliches Rücktrittsrecht besteht oder wenn der Eggershof der Vertragsaufhebung ausdrücklich zustimmt. Die Vereinbarung eines Rücktrittsrechts sowie die etwaige Zustimmung zu einer Vertragsaufhebung sollen jeweils in Textform erfolgen.
2. Wenn zwischen dem Eggershof und dem Vertragspartner ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag vereinbart wurde, kann der Vertragspartner bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne dass dem Eggershof Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche zustehen. Dieses Rücktrittsrecht erlischt, wenn die Rücktrittserklärung nicht bis zum Ablauf dieses Termins dem Eggershof zugegangen ist oder wenn auf das Recht zum Rücktritt seitens des Vertragspartners in Textform verzichtet wird.
3. Ist ein Rücktrittsrecht nicht vereinbart oder bereits erloschen, besteht auch kein gesetzliches Rücktritts- oder Kündigungsrecht und stimmt der Eggershof einer Vertragsaufhebung nicht zu, so hat der Eggershof Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Der Eggershof hat die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung der Veranstaltungsortlichkeiten sowie die ersparten Aufwendungen für die Bereitstellung von Speisen und Getränken anzurechnen. Der Eggershof hat bei der Berechnung der Entschädigung die Wahl zwischen einer Rücktrittspauschale und einer konkret berechneten Entschädigung gemäß den nachstehenden Ziffern 4 und 5.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen des Eggershof in Ellingen

4. Die Rücktrittspauschale beträgt

- bei einem Rücktritt bis 90 Tage vor der Veranstaltung 30%,
- bei einem Rücktritt unter 90 Tagen bis 60 Tage vor der Veranstaltung 50%,
- bei einem Rücktritt unter 60 Tagen bis 30 Tage vor der Veranstaltung 75% und
- bei einem Rücktritt unter 30 Tagen bis zum Veranstaltungstag 80%

des vertraglich vereinbarten Betrages für die Überlassung der Veranstaltungsortlichkeiten und die Bereitstellung von Speisen und Getränken.

Der vertraglich vereinbarte Betrag wird nach der Pauschale pro Teilnehmer berechnet, welche der Angebotskalkulation durch den Eggershof zugrunde lag.

Werden vom Vertragspartner die gebuchten Zimmer oder Ferienwohnungen nicht in Anspruch genommen, so hat der Eggershof Anspruch auf Entschädigung in Höhe von 80% des vereinbarten Preises.

Dem Vertragspartner steht der Nachweis frei, dass der Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist. Dem Eggershof steht der Nachweis frei, dass ein höherer Anspruch entstanden ist.

5. Sofern der Eggershof die Entschädigung konkret berechnet, beträgt die Höhe der Entschädigung maximal die Höhe des vertraglich vereinbarten Preises für die von Eggershof ersparten Aufwendungen sowie dessen, was der Eggershof durch anderweitige Verwendung seiner Leistungen erwirbt.

Werden vom Vertragspartner die zusätzlich zur Veranstaltung gebuchten Zimmer oder Ferienwohnungen nicht in Anspruch genommen, so hat der Eggershof die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung sowie eingesparte Aufwendungen anzurechnen.

6. Die vorstehenden Absätze 3 bis 5 über die Entschädigung gelten entsprechend, wenn der Vertragspartner die gebuchten Leistungen ohne dies dem Eggershof rechtzeitig anzuzeigen, nicht in Anspruch nimmt.

V. Rücktritt des Eggershof

1. Sofern mit dem Vertragspartner ein kostenfreies Rücktrittsrecht nach Ziffer IV. Abs. 1 innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich vereinbart wurde, ist der Eggershof in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen Dritter nach den gebuchten Veranstaltungsortlichkeiten vorliegen und der Vertragspartner auf Rückfrage des Eggershof auf sein Recht zum Rücktritt nicht endgültig verzichtet.

2. Wird eine vereinbarte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung gemäß Ziffer III. Abs. 9 auch nach Verstreichen einer vom Eggershof gesetzten angemessenen Frist nicht geleistet, so ist der Eggershof ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

3. Ferner ist der Eggershof berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn

- höhere Gewalt oder andere vom Eggershof nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
- Veranstaltungsortlichkeiten unter irreführender oder falscher Angabe oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen gebucht werden; wesentlich kann dabei die Verschleierung des eigentlichen Zwecks der Veranstaltung (z.B. extremistische Musikveranstaltung), die Identität des Vertragspartners, dessen Zahlungsfähigkeit oder der Zweck der Veranstaltung sein;
- der Eggershof begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Eggershof in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Eggershof zuzurechnen ist;
- eine unbefugte Unter- oder Weitervermietung gem. Ziffer II. Abs. 5 vorliegt;
- die Bekanntgabe der Darsteller (Ziffer 2 Abs. 6) unterbleibt oder nicht der Wahrheit entspricht;
- der Eggershof von Umständen Kenntnis erlangt, dass sich die Vermögensverhältnisse des Vertragspartners nach Vertragsschluss wesentlich verschlechtert haben, insbesondere wenn der Vertragspartner fällige Forderungen des Eggershof nicht ausgleicht oder

keine ausreichende Sicherheitsleistung bietet und deshalb Zahlungsansprüche des Eggershof gefährdet erscheinen;

- ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners gestellt wurde;
- ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Vertragspartners eröffnet wurde;
- die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse oder aus sonstigen Gründen abgelehnt wurde;
- dem Vertragspartner die Vermögensauskunft nach § 807 ZPO abgenommen wurde;
- ein außergerichtliches, der Schuldenregulierung dienendes Verfahren in Ansehung der Person des Vertragspartners eingeleitet wurde;
- der Vertragspartner seine Zahlungen eingestellt hat;
- der Zweck beziehungsweise der Anlass der Veranstaltung gesetzeswidrig ist.

4. Der Eggershof hat den Vertragspartner von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

5. In den vorstehend genannten Fällen steht dem Vertragspartner kein Anspruch auf Schadenersatz zu.

VI. Änderung der Teilnehmerzahl

1. Der Vertragspartner ist bei Buchung der Veranstaltungsortlichkeiten verpflichtet, dem Eggershof die voraussichtliche Teilnehmerzahl anzugeben. Die endgültige Anzahl der Veranstaltungsteilnehmer muss dem Eggershof spätestens sieben Werktage vor dem Veranstaltungstermin schriftlich mitgeteilt werden, um eine sorgfältige Vorbereitung zu gewährleisten. Eine Änderung der Teilnehmerzahl um mehr als 5% bedarf der Zustimmung des Eggershof.

2. Bei der Berechnung für die Speisen und Getränke, die der Eggershof nach Anzahl der angemeldeten Personen vornimmt, wird bei einer Erhöhung der gemeldeten und vertraglich vereinbarten Teilnehmerzahl die tatsächliche Zahl der Personen berechnet. Im Falle einer Reduzierung der vertraglich vereinbarten Teilnehmerzahl um mehr als 5% ist der Eggershof berechtigt, die vertraglich vereinbarte Teilnehmerzahl abzüglich 5% abzurechnen.

3. Bei der Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 10% ist der Eggershof berechtigt, die vereinbarten Preise angemessen zu erhöhen sowie die bestätigten Räume zu tauschen, es sei denn, dass der Tausch dem Vertragspartner nicht zugemutet werden kann. Die Preise können vom Eggershof auch dann geändert werden, wenn der Vertragspartner nachträglich Änderungen der Leistungen des Eggershof oder der Dauer der Veranstaltung wünscht und der Eggershof zustimmt. Wird ein abgrenzbarer Teil einer gebuchten Veranstaltung nicht in Anspruch genommen, kann der Eggershof für den nicht abgerufenen Teil nach den Bestimmungen der Ziffer IV. eine angemessene Entschädigung verlangen.

4. Dem Vertragspartner steht der Nachweis frei, dass der Eggershof einen höheren Anteil an ersparten Aufwendungen hat.

VII. Mitbringen von Speisen und Getränken

Dem Vertragspartner ist es grundsätzlich nicht gestattet, Speisen und Getränke zur Veranstaltung mitzubringen. Ausnahmen hierzu bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, in welcher auch die Höhe der Vergütung für die Serviceleistung zur Deckung der Gemeinkosten bestimmt wird.

VIII. Technische Anlagen und Geräte, Anschlüsse, behördliche Erlaubnisse, GEMA, Lärmbelästigungen

1. Soweit der Eggershof für den Vertragspartner auf dessen Veranlassung technische oder sonstige Anlagen von Dritten beschafft, handelt er im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Vertragspartners. Der Vertragspartner haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe dieser Anlagen. Er stellt den Eggershof von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Anlagen frei.

2. Die Verwendung von nicht dem Eggershof gehörenden elektrischen Anlagen und Geräten (z.B. Lichterketten, Lichterschläuche, Lampions) durch den Vertragspartner unter Nutzung des Stromnetzes des Eggershof bedarf dessen vorheriger schriftlicher Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte und Anlagen auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des Eggershof gehen zu Lasten des Vertragspartners, soweit der Eggershof diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen des Eggershof in Ellingen

entstehenden Energiekosten kann der Eggershof pauschal erfassen und berechnen.

3. Der Eggershof bemüht sich, Störungen an vom ihm zur Verfügung gestellten technischen Anlagen oder sonstigen Einrichtungen auf unverzügliche Rüge des Vertragspartners umgehend zu beseitigen. Zahlungen können nicht zurückgehalten oder gemindert werden, soweit der Eggershof diese Störungen nicht zu vertreten hat.
4. Der Vertragspartner hat alle für die Durchführung der Veranstaltung gegebenenfalls notwendigen behördlichen Erlaubnisse auf eigene Kosten zu beschaffen. Ihm obliegt die Einhaltung dieser Erlaubnisse sowie aller sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften in Zusammenhang mit der Veranstaltung.

Was den Einsatz von Drohnen bzw. anderen unbemannten Flugobjekten für Bild- oder Videoaufnahmen von der Veranstaltung betrifft, so hat der Vertragspartner dies dem Eggershof rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Der Eggershof behält sich im Einzelfall die Zustimmung für den Einsatz von Flugobjekten auf dem Eggershof in einem abgrenzten Bereich vor. Der Vertragspartner hat die Personalien des Drohnenpiloten anzugeben und den Nachweis für das Bestehen einer speziellen Haftpflichtversicherung zu erbringen. Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass die Vorschriften des Luftverkehrsgesetzes sowie der Luftverkehrs-Ordnung eingehalten werden. Hierzu gehören insbesondere die Vorgaben zur Kennzeichnungspflicht des Flugobjekts, dessen Einsatz nur in Sichtweite des Piloten sowie die Meidung des Überflugs von Menschenansammlungen. Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben hat der Vertragspartner einen Kenntnissachweis des Piloten und eine Aufstiegs Erlaubnis der Landesluftfahrtbehörde nachzuweisen.

Für Aufstiege von Luftballons ist die Einholung einer Flugverkehrskontrollfreigabe bei der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle erforderlich.

Das Veranlassen von Feuerwerken sowie das Steigenlassen von Himmelslaternen sind grundsätzlich verboten und bedürfen einer behördlichen Ausnahmegenehmigung.

Erliebte Genehmigungen sind dem Eggershof auf Verlangen vorzulegen.

5. Der Vertragspartner hat die im Rahmen selbst arrangierter Musikdarbietung und Beschallung erforderlichen Formalitäten und Abrechnungen eigenverantwortlich mit den zuständigen Institutionen wie zum Beispiel der GEMA abzuwickeln.
6. Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass von der Veranstaltung, insbesondere von Musikdarbietungen, keine Ruhestörungen oder Belästigungen anderer Gäste und Nachbarn ausgehen. Türen, Fenster und Tore zu den Veranstaltungsräumlichkeiten sind ab 22:00 Uhr zu schließen. Für den angenehmen Aufenthalt aller Gäste auf dem Eggershof, darf die maximale Lärmbelastung innerhalb der Veranstaltungsräume einen Pegel von 90 dB nicht übersteigen. Dies wird durch kontinuierliche Pegelmessungen in den Veranstaltungsräumen überwacht.
7. Der Vertragspartner darf den Namen des Eggershof im Rahmen der Bewerbung seiner Veranstaltung nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Eggershof nutzen.

IX. Mitgebrachte Gegenstände

1. Mitgebrachte Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Vertragspartners in den Veranstaltungsortlichkeiten. Der Eggershof übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Vertragspartners. Die gesetzliche Haftung nach §§ 701 ff. BGB bleibt davon unberührt.
2. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial (z.B. Lichterketten, Lichtschläuche, Lampen) hat unter anderem den Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes (CE-Kennzeichnung und/oder GS-Kennzeichnung) und den allgemeinen Brandschutzbestimmungen zu entsprechen. Der Eggershof ist berechtigt, über die Kennzeichnung nach dem Produktsicherheitsgesetz einen Nachweis zu verlangen. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist der Vertragspartner berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Vertragspartners zu entfernen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und das Anbringen von Gegenständen mit dem Eggershof abzustimmen.
3. Mitgebrachte Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Zurückgelassene Gegenstände darf der Eggershof auf Kosten des Vertragspartners entfernen und ggf. einlagern lassen. Ist die Entfernung mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden, kann der Eggershof die Gegenstände an der Veranstaltungsortlichkeit belassen und für die Dauer des Verbleibs eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen. Dem

Vertragspartner bleibt der Nachweis eines niedrigeren Schadens vorbehalten; dem Eggershof der Nachweis eines höheren Schadens.

4. Verpackungsmaterial (Kartonagen, Kisten, Kunststoffe etc.) und Dekorationsmaterial, das in Zusammenhang mit der Belieferung der Veranstaltung durch den Vertragspartner oder Dritte anfällt, muss vor oder nach der Veranstaltung vom Vertragspartner entsorgt werden. Sollte der Vertragspartner Verpackungsmaterial im Eggershof zurücklassen, ist der Eggershof zur Entsorgung auf Kosten des Vertragspartners berechtigt.

X. Haftung des Vertragspartners

1. Der Vertragspartner haftet für alle Schäden an Gebäuden oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer, Mitarbeiter und sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst oder seinem gesetzlichen Vertreter verursacht werden.
2. Der Eggershof kann vom Vertragspartner zur Absicherung von eventuellen Schäden angemessene Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

XI. Haftung des Eggershof, Hinweis- und Mitwirkungspflichten des Vertragspartners

1. Sollten Mängel oder Störungen an den Leistungen des Eggershof auftreten, wird der Eggershof bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Vertragspartners bemüht sein, Abhilfe zu schaffen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, seinerseits das ihm Zumutbare zu unternehmen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Vertragspartner verpflichtet, den Eggershof rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen. Unterlässt der Vertragspartner schuldhaft, einen Mangel dem Eggershof anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung des vertraglich vereinbarten Entgelts nicht ein.
2. Der Eggershof haftet für von ihm zu vertretende Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Daneben haftet er für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Eggershof bzw. vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten des Eggershof beruhen. Einer Pflichtverletzung des Eggershof steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.
3. Der Eggershof haftet für leicht fahrlässig verursachte sonstige Schäden nur dann, wenn diese auf die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder einer Kardinalpflicht in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise zurückzuführen sind. In diesen Fällen ist die Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt.
4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten für alle Schadensersatzansprüche unabhängig von deren Rechtsgrund und erstrecken sich auch auf Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch in Fällen etwaiger Schadensersatzansprüche eines Gastes gegen Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen des Eggershof. Sie gelten nicht in den Fällen einer Haftung für einen Mangel nach Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder eines Werkes, bei arglistig verschwiegenen Fehlern oder bei Personenschäden.

XII. Verjährung

Sämtliche Ansprüche gegen den Eggershof verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem Beginn der kenntnisabhängigen regelmäßigen Verjährungsfrist des § 199 Abs. 1 BGB. Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in fünf Jahren, soweit sie nicht auf einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit, des Lebens oder der Freiheit beruhen. Diese Ansprüche auf Schadensersatz verjähren kenntnisunabhängig in zehn Jahren. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Eggershof beruhen.

XIII. Hinweis nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Der Eggershof ist nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Dennoch ist der Eggershof nach § 37 VSBG für den Streitfall verpflichtet, auf die Anschrift und Webseite der zuständigen Verbraucherschlichtungsstelle hinzuweisen. Diese Angaben lauten wie folgt:
Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V.
Straßburger Str. 8, 77694 Kehl, www.verbraucher-schlichter.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen des Eggershof in Ellingen

XIV. Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, der Angebotsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Vertragspartner sind unwirksam.
2. Erfüllung- und Zahlungsort ist Ellingen.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand - auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten - ist Soltau. Sofern ein Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz des Eggershof. Der Eggershof ist jedoch berechtigt, Klagen und sonstige gerichtliche Verfahren auch am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners anhängig zu machen.
4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Stand: Mai 2020 – Änderungen vorbehalten